

Statut

der Regionalen Gemeinschaft Deutschsprachige Schweiz des ORDO FRANCISCANUS SAECULARIS in der Schweiz (OFS Chde)

Inhalt

Statut	1
der Regionalen Gemeinschaft Deutschsprachige Schweiz des ORDO FRANCISCANUS SAECULARIS in der Schweiz	1
(OFS CHde).....	1
Statut der Regionalen Gemeinschaft Deutschsprachige Schweiz des ORDO FRANCISCANUS SAECULARIS in der Schweiz (OFS CHde).....	3
Teil I Organisation und Struktur	3
Art. 1 Die regionale Gemeinschaft	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Organe	4
Art. 4 Das Regionalkapitel	4
Art. 5 Das regionale Wahlkapitel	5
Art. 6 Der Regionalrat und das Regionalkapitel	5
Teil II Wahl- und Verfahrensordnung	8
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht.....	8
Art. 8 Abstimmung.....	8
Art. 9 Wahlablauf.....	8
Art. 10 Protokollführung.....	9
Art. 12 Gemeinschaften als juristische Personen.....	9
Art. 13 Beiträge der Mitglieder.....	9
Art. 14 Eingliederung in die Gemeinschaft und Bildung.....	9
Art. 15 Grundlage	10
Art. 16 Assistenz durch andere Mitglieder der franziskanischen Familie	10

Statut der Regionalen Gemeinschaft Deutschsprachige Schweiz des ORDO FRANCISCANUS SAECULARIS in der Schweiz (OFS CHde)

Die Aufgaben und Dienste in den verschiedenen Organen der regionalen Gemeinschaft OFS CHde können, da wo das Kirchenrecht und die Konstitutionen dies ermöglichen, von Schwestern und Brüdern in gleicher Weise wahrgenommen werden. Der leichteren Lesbarkeit willen tauchen alle Aufgaben und Dienste im generischen Maskulinum auf.

Teil I Organisation und Struktur

Art. 1 Die regionale Gemeinschaft

1. Die Regionale Gemeinschaft OFS CHde
 - (a) ist eine Regionale Gemeinschaft des OFS nach Art. 61 der Konstitution des OFS. Bis zur Errichtung eines nationalen OFS erfolgt die Koordination über den Generalrat des OFS.
 - (b) ist eine juristische Person im Sinn des Kirchenrechts (vgl. CIC, can.116 und 117) und besteht aus allen kanonisch errichteten Lokalgemeinden dieser Region.
 - (c) ist ein religiöser, gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB (staatliches Recht) sowie gemäss Can. 303 CIC (kirchliches Recht),
 - (d) hat ihren Sitz in Morschach SZ,
 - (e) wird animiert und geleitet durch einen Regionalrat und einen Vorsteher, die gemäß dem geltenden Recht des OFS in ihre Ämter gewählt wurden,
 - (f) ist organisiert und arbeitet in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht und dem Partikularrecht des OFS (d.h. der Regel, den Konstitutionen, dem Rituale, dem Nationalstatut und dem vorliegenden Regionalstatut).

Art. 2 Zweck

1. Der OFS CHde bezweckt die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder für:
 - (a) die Verwirklichung einer Lebensweise nach dem Evangelium aus der Inspiration des hl. Franz und der hl. Klara von Assisi
 - (b) die Gestaltung einer Gemeinschaft, die in geschwisterlicher Weise nach einem franziskanischen Lebensstil sucht, Gedankenaustausch pflegt und verschiedene Formen von Gemeinschaftsvollzügen ermöglicht
 - (c) die Verbreitung franziskanischen Gedankengutes für Interessierte und eine breite Öffentlichkeit durch publizistische Tätigkeit, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung auf religiösem sowie gesellschaftlichem Gebiet
 - (d) die Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft aus franziskanischer Sicht
 - (e) die Gründung und Führung gemeinsamer Werke des Apostolates und der Diakonie

Art. 3 Organe

1. Die Organe des OFS CHde in der Schweiz sind:
 - (a) das Regionalkapitel,
 - (b) der Regionalrat

Art. 4 Das Regionalkapitel

1. Das Regionalkapitel ist das höchste Organ der Regionalen Gemeinschaft OFS CHde in der Schweiz.
2. Das Regionalkapitel ist jährlich wenigstens einmal vom Regionalvorsteher einzuberufen. Es ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder mit gleicher Begründung beim Regionalvorsteher beantragt wird. Dem Antrag ist in angemessener Frist zu entsprechen.
3. Der Regionalvorsteher führt den Vorsitz im ordentlichen Regionalkapitel. Den Vorsitz beim regionalen Wahlkapitel führt der Nationalvorsteher oder sein Delegierter. Bis zur Errichtung eines nationalen OFS in der Schweiz, wird das regionale Wahlkapitel präsidiert vom Generalminister oder seiner Vertretung.
4. Die Mitglieder des Regionalkapitels sind:
 - (a) die Mitglieder des Regionalrats,
 - (b) die Delegierten der offiziell errichteten Lokalgemeinden (Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand Delegierte). Jede dieser Lokalgemeinden hat zwei Delegiertenstimmen.
 - (c) der regionale geistliche Assistent
5. Eingeladene Beobachter (wie z.B. Mitglieder der Franziskanischen Gemeinschaft Deutsche Schweiz (FG)) können ebenfalls am Regionalkapitel teilnehmen, jedoch ohne aktives Stimmrecht. Sie haben das Recht zu sprechen oder das Wort zu ergreifen.
6. Der Regionalrat kann für bestimmte Aufgaben oder zur Beratung weitere Personen ohne Stimmrecht berufen.
7. Das Regionalkapitel hat die Aufgabe, für Leben und Aktivität der Gemeinschaft notwendige Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich dem Regionalrat vorbehalten sind. Weitere Aufgaben sind:
 - (a) Normen zu setzen für die Tätigkeit des Regionalrat, sowie für die Erreichung der in Konstitutionen OFS, Art. 8 erwähnten Aufgaben,
 - (b) Tätigkeitsberichte des Regionalrates und Kassenprüfungsberichte entgegenzunehmen und Entlastungen zu erteilen,
 - (c) Regelungen im Zusammenhang mit der geschwisterlichen Visitation auf der örtlichen Ebene zu treffen gemäß Konstitutionen Artikel 66 j,
 - (d) über wirtschaftliche Angelegenheiten zu beschließen,
 - (e) Höhe und Fälligkeitszeitpunkt des Mitgliedsbeitrags der Mitglieder festzusetzen,
 - (f) das thematische Programm der Vorbereitungszeit und der Einführungszeit zu erarbeiten,

- (g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Regionalrat vorgelegt werden,
- (h) Beschlussfassung über Änderungen des Regionalstatuts.

Art. 5 Das regionale Wahlkapitel

1. Das regionale Wahlkapitel tritt alle drei Jahre zur Wahl des Regionalrates zusammen (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 68). Zur rechtmässigen Durchführung der Wahl ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Delegierten notwendig, die das aktive Wahlrecht besitzen.
2. Außerdem wählt es zwei Rechnungsprüfer. Diese müssen keine OFS-Mitglieder sein aber entsprechende Fachkompetenz ausweisen.
3. Der Nationalvorsteher führt den Vorsitz im regionalen Wahlkapitel oder sein Delegierter. Er wählt aus den Mitgliedern des Kapitels einen Sekretär und zwei Wahlbeisitzer.
4. Die Mitglieder des Wahlkapitels sind die Mitglieder des Regionalkapitels. Der Vorsitzende des Regionalen Wahlkapitels und der Geistliche Assistent der nächsthöheren Ebene haben kein Wahlrecht (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 76.3).
5. Die Geistlichen Assistenten haben kein Wahlrecht.
6. Jedes Mitglied des Wahlkapitels hat nur eine Stimme.
7. Der Regionalvorsteher lädt nach Anhörung des Rates (Art. 63.2,a) mit einer Frist von wenigstens vier Wochen die Mitglieder des Wahlkapitels unter Angabe der Tagesordnung zum Wahlkapitel ein.

Art. 6 Der Regionalrat und das Regionalkapitel

1. Der Regionalrat besteht aus
 - (a) dem Vorsteher,
 - (b) einem Stellvertreter,
 - (c) dem Aktuar,
 - (d) dem Rechnungsführer,
 - (e) dem Bildungsbeauftragten,
 - (f) dem regionalen geistlichen Assistenten.

Das Wahlkapitel muss die Mitglieder für alle Ämter wählen. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Vorsteher des Wahlkapitels einen provisorischen Rat ernennen, der den Auftrag hat, ein neues Wahlkapitel vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass für jedes Amt eine Kandidatenliste zur Verfügung steht.

2. Die Amtszeit des Regionalrates beträgt drei Jahre. Er bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Rates im Amt, die binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden muss. Für die Regelung der Amtsdauer der einzelnen Ämter siehe Konstitutionen OFS Art. 79.
3. Ist es nicht möglich alle Positionen zu besetzen, kann das Wahlkapitel die Aufgaben des Bildungsbeauftragten auch an andere Mitglieder des Regionalrates delegieren. (vgl. Konstitutionen OFS Art. 82b)

4. Die Aufgaben des Regionalrates sind in den Konstitutionen OFS, Art. 62.2 beschrieben. Der regionale Vorstand hat zur Aufgabe:
 - a) die Wahlversammlung vorzubereiten;
 - b) in der Region das Leben und die Aktivitäten des OFS und ihre Teilhabe am Leben der Ortskirche zu fördern, zu animieren und zu koordinieren;
 - c) gemäß den Weisungen des Nationalvorstandes und in Zusammenarbeit mit ihm das Programm des OFS für diese Region zu erarbeiten und dafür zu sorgen, dass es allen örtlichen Gemeinschaften bekannt wird;
 - d) den örtlichen Gemeinschaften die Weisungen des Nationalvorstandes und der Ortskirche zu übermitteln;
 - e) für die Schulung der Verantwortlichen zu sorgen;
 - f) den örtlichen Gemeinschaften aktive Unterstützung für die erforderlichen Bildungsmaßnahmen und Tätigkeiten anzubieten;
 - g) den Jahresbericht für den Nationalvorstand zu besprechen und zu bestätigen;
 - h) wenn die Umstände es erfordern, die geschwisterliche Visitation der örtlichen Gemeinschaften zu beschließen, auch wenn diese nicht beantragt ist;
 - i) Entscheidungen zu treffen im Hinblick auf die verfügbaren Güter und allgemein zu beraten über finanzielle Fragen und wirtschaftliche Angelegenheiten der regionalen Gemeinschaft;
 - j) vor dem Ende seiner Amtszeit die Finanz- und Wirtschaftsführung durch einen Fachmann, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, oder durch ein entsprechendes Gremium der Gemeinschaft prüfen zu lassen;
 - k) die übrigen in den geltenden Konstitutionen genannten oder sonst notwendigen Aufgaben zu erfüllen, um seine eigenen Ziele zu erreichen.
- Darüber hinaus ist es Aufgabe des Regionalrates,
 - (a) die Beschlüsse des Regionalkapitels umzusetzen,
 - (b) die täglichen Geschäfte zu führen,
 - (c) regionale Aktivitäten zu koordinieren,
 - (d) die Tagungen des Regionalkapitels vorzubereiten,
 - (e) Anstellungsverhältnisse auf regionaler Ebene zu regeln,
 - (f) die Vertreter für Gremien (z.B. FG-Rat, INFAG) - nach Möglichkeit aus dem Kreis des Regionalkapitels - zu bestellen, wenn der Regionalvorsteher von seinem Vertretungsrecht nicht selbst Gebrauch macht.
5. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Regionalrates sind in den Konstitutionen OFS beschrieben (Regionalvorsteher: Art. 63.2; für alle anderen Ratsmitglieder gilt Art. 52 entsprechend).
6. Wenn das Amt des Regionalvorstehers durch Tod, Rücktritt oder einen anderen Grund vakant wird, übernimmt der Stellvertreter diese Aufgaben bis zum Ende der Amtszeit, für die der Vorsteher ursprünglich gewählt wurde (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 81.1).

7. Wird das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Rücktritt oder einen anderen Grund vakant, wählt der Regionalrat aus den Delegierten des Regionalkapitels ein neues Mitglied hinzu, um das Amt neu zu besetzen. Diese Besetzung hat bis zum nächsten Wahlkapitel Gültigkeit (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 81.3).
8. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden.

Teil II Wahl- und Verfahrensordnung

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

1. Alle Mitglieder des Regionalkapitels, die in Art. 4.4 dieses Regionalstatutes aufgeführt sind, haben Stimmrecht, wenn sie das lebenslange Versprechen abgelegt haben.
2. Das aktive Wahlrecht, d. h. sie können wählen, und das passive, d.h., sie können gewählt werden, üben diejenigen aus, die durch das lebenslange Versprechen zur Gemeinschaft gehören. Die ein zeitliches Versprechen abgelegt haben, haben nur das aktive Wahlrecht (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 77).
3. Ausgeschiedene Mitglieder eines Vorstandes behalten das Stimmrecht bis zum Ende des Wahlkapitels.
4. Die Geistlichen Assistenten auf allen Ebenen haben Stimmrecht, außer in finanziellen Angelegenheiten (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 90.2) aber kein Wahlrecht (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 77; Statuten für die geistliche Assistenz, Art. 12.3) Dies gilt für alle Geistlichen Assistenten, egal auf welcher Ebene, selbst dann, wenn es sich um Mitglieder des OFS handelt.

Art. 8 Abstimmung

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen sind möglich, sofern dies von einem Mitglied des Regionalkapitels beantragt wird. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstehers doppelt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
2. Beschlüsse bezüglich der Änderung dieses Statuts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9 Wahlablauf

1. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.
2. Bei der Wahl des Vorstehers erfolgt nach zwei erfolglosen Wahlgängen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang gilt der an Versprechensjahren Ältere als gewählt. Das gleiche Verfahren gilt für die Wahl des stellvertretenden Vorstehers (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 78.1 und 78.2).
3. Bei Wahlen für weitere Ämter entscheidet nach einem erfolglosen Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der an Versprechensjahren Ältere als gewählt (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 79).
4. Der Sekretär der Wahlversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Wenn die Wahl rechtmässig vollzogen ist und die Gewählten die Wahl angenommen haben, bestätigt der Vorsitzende die Wahlen in der vom Rituale vorgesehenen Form.

Art. 10 Protokollführung

1. Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sekretär und vom Nationalvorsteher bzw. seinem Delegierten zu unterzeichnen ist.

Teil III Leben in der Gemeinschaft

Art. 11 Die lokalen Gemeinschaften

1. Die Regionale Gemeinschaft OFS CHde in der Schweiz besteht aus allen kanonisch errichteten Lokalgemeinden dieser Region.
2. Die lokalen Gemeinschaften können sich jeweils ein Statut geben, das diesem Regionalstatut nicht entgegenstehen darf.
3. Die Zugehörigkeit zu einer lokalen Gemeinschaft und die Teilnahme am Leben dieser Gemeinschaft sind unabdingbare Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im OFS (vgl. Konstitution OFS, Art. 53.3).
4. Neben den regelmäßigen Treffen der lokalen Gemeinschaft und den Sitzungen der Organe auf regionaler Ebene sollen die Vorstände der Gemeinschaften nach weiteren Möglichkeiten suchen, dass sich die Schwestern und Brüder auch mit anderen Gliedern der franziskanischen Familie treffen und sich gegenseitig in ihrer Zugehörigkeit zur Kirche und zur franziskanischen Familie stärken und ermutigen (z.B. Einkehrtag oder Einkehrwochen, Pilgerfahrten, Feste in der franziskanischen Familie, Bildungsveranstaltungen, „Mattenkapitel“, etc.).

Art. 12 Gemeinschaften als juristische Personen

1. Neben der Regionalen Gemeinschaft OFS CHde sind alle Gemeinschaften auf lokaler Ebene jeweils juristische Personen in der Kirche und können, sofern es möglich ist, juristische Personen in zivilrechtlichem Sinne werden, um ihre eigenen Aufgaben besser erfüllen zu können.

Art. 13 Beiträge der Mitglieder

1. Die lokalen Gemeinschaften des OFS CHde entrichten einen Jahresbeitrag an die zuständige Regionalkasse, dessen Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der Lokalvorstand bestimmt.

Art. 14 Eingliederung in die Gemeinschaft und Bildung

1. Die Vorbereitungszeit (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 38.3) dauert mindestens sechs Monate. Sie beginnt, wenn jemand den Wunsch äußert, in die Gemeinschaft einzutreten und der Lokal-Vorstand dem zustimmt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen diese Zeit erlassen, wenn der Bewerber bereits ausreichend vorbereitet ist. Der Vorstand ist ebenso berechtigt die Vorbereitungszeit zu verlängern, wenn dies der besseren Vorbereitung dient.

2. Entscheidend für die Aufnahme ist eine wirkliche Reife, sowie der Wille und die Fähigkeit, in die Gemeinschaft hineinzuwachsen.
3. Die Einführungszeit (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 40) beträgt wenigstens ein Jahr, aber nicht mehr als zwei Jahre.
4. Am Ende der Einführungszeit kann das Mitglied selbst entscheiden, ob gleich das Versprechen auf Lebenszeit abgelegt wird oder ein zeitliches, jährlich zu erneuerndes, Versprechen vorausgehen soll. Die Gesamtzeit dieses zeitlichen Versprechens darf nicht mehr als drei Jahre betragen (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 42).
5. Das Mindestalter für das endgültige Versprechen ist das vollendete 18. Lebensjahr.

Teil IV Geistliche Assistenz

Art. 15 Grundlage

1. Die geistliche und pastorale Sorge um den OFS, ist von der Kirche dem Ersten Orden und dem TOR anvertraut, deren Höhere Oberen den Gemeinschaften Assistenten zur Verfügung stellen. Der OFS CHde Schweiz versteht die geistliche Assistenz durch Mitbrüder aus dem Ersten Orden oder andere Mitglieder der franziskanischen Familie als Zeichen der Wertschätzung für die eigene Berufung der franziskanischen Laien innerhalb der franziskanischen Familie und als konkretes Zeichen der Gemeinschaft und Mitverantwortung.
2. Grundlage für die Assistenz bilden die „Statuten für die geistliche und pastorale Assistenz des Ordo Franciscanus Saecularis“ (OFS), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Art. 16 Assistenz durch andere Mitglieder der franziskanischen Familie

1. Sollte es nicht möglich sein, für die Gemeinschaft einen solchen Assistenten zu ernennen, kann der zuständige Höhere Obere den Dienst der geistlichen Assistenz übertragen an (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 89.4):
 - a) Ordensbrüder oder -schwestern aus einem anderen franziskanischen Ordenszweig;
 - b) Diözesankleriker oder andere Personen, die Mitglied des OFS sind und speziell für diesen Dienst vorbereitet sind;
 - c) Diözesankleriker oder andere Ordensleute, die nicht zur franziskanischen Familie gehören.

Dieses Statut der Region OFS CHde wurde gemäss Mail vom 9.5.2024 von Gilda Suarez de Nielsen OFS, CIOFS Legal Office gut geheissen.

M. Bosshard

Monika Bosshard
Regionalvorsteherin

N. Rudolf von Rohr

Nadia Rudolf von Rohr
Vize-Regionalvorsteherin

G. Suarez de Nielsen

Liliane Zimmermann
Aktuarin